

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Änderung)

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz (Änderung)

(vom 3. Oktober 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird geändert.

II. Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird geändert.

III. § 16b der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und § 16 Abs. 3 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz wird auf dieses Datum ausser Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen der geänderten Verordnungen gemäss Dispositiv I und II treten am 1. August 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I und II sowie gegen Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (Änderung vom 3. Oktober 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

- b. Form § 13. ¹ Der DaZ-Unterricht erfolgt als Aufnahmeunterricht gemäss § 15 oder in Aufnahmeklassen gemäss §§ 16 und 16 a.
Abs. 2 unverändert.
- Aufnahme-
klassen Asyl § 16 a. ¹ Die Gemeinden können für alle Stufen Aufnahmeklassen führen, in denen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende beschult werden (Aufnahmeklassen Asyl). Die Schulpflege ordnet die Aufnahmeklassen Asyl in der Regel einer Schule zu.
² Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse Asyl in der Regel für längstens ein Jahr zugeteilt. Sie erhalten DaZ-Unterricht und Unterricht in anderen Fächern.
³ Der Unterricht kann vom ordentlichen Lehrplan gemäss Volksschulgesetzgebung abweichen, insbesondere bezüglich Lektionentafel und Unterrichtsinhalten. Das Volksschulamt erlässt einen Rahmenlehrplan.
⁴ Das Volksschulamt bewilligt Aufnahmeklassen Asyl auf Gesuch der Gemeinde für in der Regel ein Schuljahr, wenn die Klassengrösse gemäss § 16 Abs. 5 voraussichtlich gegeben ist. Bei geänderten Verhältnissen sind Anpassungen während des Schuljahres möglich.
- Ausbildung § 29. Abs. 1 unverändert.
² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen oder Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, benötigen lit. a und b unverändert.
Abs. 3–8 unverändert.
-

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

(Änderung vom 3. Oktober 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Die Kostenanteile sind ausschliesslich für Angebote gemäss § 20 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 zu verwenden.

Abs. 3 unverändert.

Zusätzliche
Angebote

§ 16. ¹ Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung in Aufnahmeklassen Asyl aus. Beitragsberechtigte Kosten pro bewilligte Aufnahmeklasse Asyl gemäss § 16 a Abs. 4 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 sind:

Kostenanteile
an die Schulung
in Aufnahme-
klassen Asyl
a. Grundsatz

- a. die Lohnkosten für das Lehrpersonal, höchstens bis zu demjenigen Lohn, der ausgerichtet würde, wenn die Lehrperson dem Lehrpersonalgesetz unterstehen würde,
- b. die Lohnkosten für die Schulleitung im Umfang von 4 Stellenprozenten und für die Schulverwaltungsassistenz im Umfang von 1,75 Stellenprozenten.

² Bei Schulen, die regelmässig mindestens vier Aufnahmeklassen Asyl führen, sind zusätzlich die Lohnkosten für 20 Stellenprozente der Schulleitung beitragsberechtigt.

³ Der Kanton leistet überdies jährlich pauschale Kostenanteile von Fr. 720 pro Schülerin oder Schüler. Treten Schülerinnen oder Schüler während eines Schuljahres ein oder aus, leistet der Kanton die Kostenanteile anteilmässig.

⁴ Er übernimmt bei einer Spitalschulung die Versorgertaxe gemäss § 10 der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013.

§ 16 a. ¹ Der Kanton richtet zudem im Einzelfall auf Gesuch der Gemeinde zusätzliche Kostenanteile aus, wenn

b. zusätzliche
Kostenanteile

- a. die Kosten für die Gewährung eines ausreichenden Grundschulunterrichts in einer Aufnahmeklasse Asyl notwendig sind und
- b. das Volksschulamt die Kosten vorgängig bewilligt hat.

² Beitragsberechtigt sind die Kosten für

- a. den Lohn einer Schlassistenz bei besonderen Verhältnissen für bis zu 50 Stellenprozente pro Aufnahmeklasse Asyl,
- b. Sonderschulungen,
- c. die Miete zusätzlichen Schulraums, wenn weder im Durchgangszentrum noch in der Gemeinde Schulraum zur Verfügung steht,
- d. die Einrichtung eines neuen Klassenzimmers mit Geräten,
- e. Weiterbildungen der Lehrpersonen, in vollem Umfang oder teilweise.

Kostenanteile
an die Schulung
ausserhalb von
Aufnahme-
klassen Asyl

§ 16 b. ¹ Werden Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende in der Gemeinde, aber ausserhalb von Aufnahmeklassen Asyl beschult, leistet der Kanton jährliche pauschale Kostenanteile von Fr. 8000 auf der Kindergartenstufe und Fr. 12 000 auf den übrigen Stufen.

² Treten Schülerinnen oder Schüler während eines Schuljahres ein oder aus, leistet der Kanton die Kostenanteile anteilmässig.

³ Der Kanton übernimmt zudem auf Gesuch der Gemeinde die Kosten für die Sonderschulung, wenn

- a. diese für die Gewährung eines ausreichenden Grundschulunterrichts notwendig sind und
- b. das Volksschulamt sie vorgängig bewilligt hat.

⁴ Er übernimmt bei einer Spitalschulung die Versorgertaxe gemäss § 10 der Spitalschulverordnung.

Beitragsgesuche

§ 20. ¹ Das Volksschulamt legt den Zeitpunkt für die Einreichung der Beitragsgesuche fest.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Die Standortgemeinden von Durchgangszentren, Rückkehrzentren und Strukturen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, in denen sich Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (und ausnahmsweise auch aus dem Ausländerbereich) vorübergehend aufhalten, erhalten vom Kanton Staatsbeiträge an die Kosten für die Beschulung im Rahmen des obligatorischen Grundschulunterrichts. Für die Kollektivunterkünfte wird in § 62 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und in § 16 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 (LS 412.105) der Ausdruck «Durchgangszentren für Asylsuchende» verwendet. Die Zuweisung in diese betreuten Kollektivunterkünfte erfolgt durch den Kanton.

Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aus Durchgangszentren für Asylsuchende werden entweder in Aufnahmeklassen, in denen ausschliesslich Kinder aus einem Durchgangszentrum unterrichtet werden («Aufnahmeklassen Asyl»), oder in bereits bestehenden anderen Klassen der Gemeinde beschult. Der Kanton leistet an die Kosten beider Beschulungsformen Staatsbeiträge in Form von Kostenanteilen und Subventionen. Für die Beschulung von Kindern aus Bundesasylzentren wird der Kanton wiederum vom Bund gestützt auf Art. 80 Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) teilweise entschädigt.

§ 62 Abs. 3 Satz 1 VSG in Verbindung mit § 16 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz bildet die gesetzlichen Grundlage für die Kostenanteile. Diese werden von der Bildungsdirektion aufgrund von § 39 lit. d der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) in Verbindung mit Anhang 2 FCV bewilligt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Subventionen bilden § 62 Abs. 3 Satz 2 VSG in Verbindung mit § 17 lit. c der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz. In den Beschlüssen Nrn. 1068/2016 und 1069/2016 legte der Regierungsrat diese zusätzlichen Staatsbeiträge im Einzelnen fest.

Die Ausrichtung dieser Staatsbeiträge ist auf Verordnungsstufe zu verankern. Zudem werden die Pauschalbeiträge an die Schulkosten für die Aufnahmeklassen Asyl in § 16 Abs. 2 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz entsprechend dem heutigen Bedarf angepasst. Schliesslich soll die Höhe der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren in Regel- oder Aufnahmeklassen gemäss § 16 Abs. 3 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz an diejenige für die Aufnahmeklassen Asyl angeglichen werden.

Für die Bewilligungspflicht der Aufnahmeklassen Asyl durch das Volksschulamt wie für die Rahmenbedingungen von Beschulung und Unterricht, die von denjenigen in Aufnahmeklassen gemäss § 16 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) teilweise abweichen, wird zudem mit § 16a VSM eine rechtliche Grundlage geschaffen.

B. Konsultation

Den zehn Gemeinden, die im Frühjahr 2018 schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus Durchgangszentren für Asylsuchende beschulten (Adliswil, Affoltern a. A./Aeugst a. A., Egg, Embrach, Oberembrach, Volketswil, Wangen-Brüttisellen, Wiesendangen, Zollikon, Zürich), wurde im Rahmen einer Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Rückmeldungen waren weitgehend zustimmend. Eine Anpassung aufgrund der Stellungnahmen erfolgt in Bezug auf den Kostenbeitrag an die Lohnkosten der Schulleitung bei grösseren Schulen, falls sie Aufnahmeklassen Asyl führen.

C. Die Änderungen im Einzelnen

1. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

§ 13. b. Form

Die Angabe des in dieser Bestimmung erwähnten Paragraphen ist aufgrund der neuen Bestimmungen zu den Aufnahmeklassen Asyl anzupassen.

§ 16a. Aufnahmeklassen Asyl

Für die vom Volksschulamt bewilligten Klassen, in denen ausschliesslich Kinder und Jugendliche aus Durchgangszentren beschult werden, hat sich der Begriff «Aufnahmeklasse Asyl» durchgesetzt. Dieser Begriff wird in der Marginalie und in Abs. 1 eingeführt. Im Unterschied zu der Regelung für die Aufnahmeklassen gemäss § 16 Abs. 1 VSM werden in Aufnahmeklassen Asyl auch Kinder aus dem Kindergarten und der ersten Primarstufe beschult. Zudem wird festgehalten, dass auch Aufnahmeklassen Asyl durch die Schulpflege in der Regel einer Schule mit Schulleitung zugeordnet werden. Ausnahmsweise kann jedoch eine Schule mit vielen Aufnahmeklassen Asyl eine eigenständige Schule mit eigener Schulleitung bilden.

Die Aufenthaltsdauer in den Zentren ist unterschiedlich lang, im Allgemeinen beträgt sie weniger als ein Jahr. In den Bundesasylzentren ist eine Aufenthaltsdauer von in der Regel höchstens 140 Tagen vorgesehen. In den kantonalen Durchgangszentren beträgt sie zurzeit in der Regel vier bis sechs Monate. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Mineurs non Accompagnés, MNA), anerkannte Flüchtlinge (unter anderem aus dem Resettlement-Programm des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge [UNHCR]) und Personen in kantonalen Nothilfe- bzw. Rückkehrzentren verbleiben aber zum Teil deutlich länger. Im Unterschied zur Regelung von 16 Abs. 4 VSM, nach der bei einer ausschliesslichen Schulung in einer Aufnahmeklasse der Übertritt in die Regelklasse zwingend nach einem Jahr erfolgt, soll dieser Wechsel gemäss Abs. 2 nach einem Jahr Aufnahmeklasse Asyl nur in der Regel erfolgen. Dem Kindeswohl und der Integration wird durch diesen Ermessensspielraum besser Rechnung getragen.

In Abs. 3 wird neu festgehalten, dass Abweichungen vom ordentlichen Lehrplan aufgrund der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler möglich sind. Die zulässigen Abweichungen werden wie bis anhin durch das Volksschulamt vorgegeben.

Mit Abs. 4 wird die heute geltende Bewilligungspraxis des Volksschulamtes in die Verordnung überführt. Aufnahmeklassen Asyl werden vom Volksschulamt jeweils für ein Schuljahr bewilligt. Diese Klassen werden ausserhalb der Vollzeiteinheiten gemäss Lehrpersonalgesetz und Lehrpersonalverordnung geführt. Die angestrebte Klassengrösse entspricht derjenigen von § 16 Abs. 5 VSM, weshalb auf diese Bestimmung verwiesen wird. Die Situation bei der Zuwanderung von Asylsuchenden kann sich rasch ändern, weshalb mit schwankenden Schülerzahlen zu rechnen ist. Bei einer deutlichen Zu- oder Abnahme der Schülerzahlen unter dem Schuljahr müssen deshalb Anpassungen möglich sein.

§ 29. Abs. 2 Ausbildung

Auch Lehrpersonen, die in Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, müssen die Ausbildungsvoraussetzungen gemäss § 29 Abs. 2 VSM erfüllen.

2. Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

§ 15. Zusätzliche Angebote

In Abs. 2 wird die Verweisung auf die Volksschulverordnung präzisiert.

§ 16. Kostenanteile an die Schulung in Aufnahmeklassen Asyl a. Grundsatz

Aufnahmeklassen Asyl werden ausserhalb der Vollzeiteinheiten nach Lehrpersonalgesetz geführt. Der Kanton übernimmt gemäss Abs. 1 pro bewilligte Aufnahmeklasse die Kosten für den Lohn der Lehrpersonen vollumfänglich, bei den Kosten für den Lohn der Schulleitung und der Schulverwaltung beteiligt er sich mit einem Prozentsatz. Übernommen werden die Lohnkosten, einschliesslich Arbeitgeberbeiträge, berufliche Vorsorge und Versicherung. Neu wird festgehalten, dass die Personalkosten für das Lehrpersonal nur so weit vergütet werden, als dass sie die kantonalen Vorgaben für das betreffende Personal nicht übersteigen. Ansonsten entspricht die Höhe der Vergütung der bisherigen Praxis. Die Beiträge an die Löhne der Schulleitung und Schulverwaltung erfolgen neu als Kostenanteil.

Abs. 2 sieht neu vor, dass den Gemeinden für eine Schulleitung, die eine Schule mit regelmässig mindestens vier Aufnahmeklassen Asyl führt, zusätzlich ein Kostenanteil von 20 Stellenprozenten vergütet wird. Damit wird der vermehrte zeitliche Grundaufwand der Schulleitung für die Leitung einer grösseren Schule berücksichtigt. Bis anhin wurden die grösseren Schulen mit Aufnahmeklassen Asyl in Affoltern a. A./Aegst a. A. und Zollikon mit einem höheren prozentualen Beitrag an die Schulleitung pro Klasse entschädigt. Die Regelung hat sich aber nur teilweise bewährt, weil das Pensum der Schulleitung aufgrund der sich rasch ändernden Zahl der Schülerinnen und Schüler erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist. Mit dem Sockelbeitrag von 20% wird eine grössere Beständigkeit geschaffen. Eine vergleichbare Regelung im Bereich der Zuteilung von Vollzeiteinheiten für Schulleitungen besteht in § 2c Abs. 1 lit. a der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311).

Die Kostenanteile an die Schulkosten werden in Abs. 3 neu verdoppelt. Der bisherige Beitrag unterschritt gemäss den Rückmeldungen der Gemeinden die anfallenden Kosten deutlich. Ansonsten entspricht Abs. 3 Satz 1 im Wortlaut der bisherigen Regelung von § 16 Abs. 2 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz. Der Kostenbeitrag deckt im Schulalltag sowohl übliche und wiederkehrende Kosten wie insbesondere Kosten für Unterrichtsmaterialien und Verbrauchsmaterial als auch Kosten für Schulanlässe. Neu sind auch Kosten für Übersetzungen oder schulpsychologische Abklärungen in dieser Pauschale enthalten.

Der Kanton übernimmt überdies gemäss Abs. 4 die Versorgertaxe für die Beschulung in einer Spitalschule. Auch dies entspricht der bisherigen Praxis.

§ 16 a. b. zusätzliche Kostenanteile

Gemäss Abs. 1 richtet der Kanton im Einzelfall weitere Kostenanteile aus. Voraussetzung ist, dass sie für die Gewährung eines ausreichenden Grundschulunterrichts notwendig sind. Erforderlich ist zudem sowohl ein vorgängiges Gesuch der Gemeinde als auch eine vorgängige Bewilligung der Kosten durch das Volksschulamt.

Die in Abs. 2 aufgeführten beitragsberechtigten Kosten entsprechen der bisherigen Praxis. Neu handelt es sich um Kostenanteile und nicht um Subventionen.

Gemäss lit. a übernimmt der Kanton die Kosten für den Lohn der Schulassistenten für höchstens ein 50%-Pensum pro Aufnahmeklasse Asyl bei besonderen Verhältnissen. Besondere Verhältnisse können sich insbesondere aufgrund grosser Klassen, einer erheblichen Altersdurchmischung oder Heterogenität der Lernvoraussetzungen sowie vermehrter sonderpädagogischer Bedürfnisse ergeben.

Der Kanton übernimmt gestützt auf lit. b die Kosten für Sonderschulungen gemäss § 64 VSG. Das Volksschulamt übernimmt die Kosten gemäss Abs. 1. Die Verpflegungsbeiträge gemäss § 64 Abs. 2 VSG werden praxisgemäss durch das kantonale Sozialamt übernommen.

Der in lit. c genannte Kostenanteil des Kantons an die Miete eines Schulraums ist subsidiär. In der Regel wird der Schulraum mit Mobiliar innerhalb der Durchgangszentren von diesen zur Verfügung gestellt. Ist dies ausnahmsweise nicht gegeben, so wird erwartet, dass die Gemeinde verfügbare geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung stellt. Wenn auch dies nicht möglich ist und der Gemeinde zusätzliche Mietkosten anfallen, übernimmt der Kanton (Bildungsdirektion) die Kosten.

Gemäss lit. d übernimmt der Kanton die Kosten für die Einrichtung eines neuen Klassenzimmers mit Geräten, soweit diese nicht schon vorhanden sind (z. B. Computer, Kopiergerät, Wandtafel).

Der Kanton übernimmt gemäss lit. e die Kosten für die Weiterbildung der Lehrpersonen ganz oder teilweise, vorausgesetzt, dass sie in einem klaren Bezug zu der besonderen Aufgabenerfüllung einer Lehrperson an einer Aufnahmeklasse Asyl stehen.

§ 16 b. Kostenanteile an die Schulung ausserhalb von Aufnahme-
klassen Asyl

Die Abgeltung gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt im Grundsatz wie bisher gemäss § 16 Abs. 3 und 4 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz. Der seit 1986 unveränderte Beitrag pro Schülerin und Schüler pro Jahr soll jedoch von heute Fr. 3300 (Kindergarten) bzw. Fr. 5700 (Primar- und Sekundarstufe) auf neu Fr. 8000 (Kindergarten) bzw. Fr. 12 000 (Primar- und Sekundarstufe) erhöht werden (bei unterjährigem Aufenthalt anteilmässig).

Die neuen Beträge entsprechen 80% der tatsächlich anfallenden Kosten pro Schülerin und Schüler und Stufe in einer Aufnahme-
klasse Asyl (Grundlage Kalenderjahr 2016). Der Kanton beteiligt sich zusätzlich gemäss § 61 Abs. 1 VSG bei allen Regelklassen im Rahmen der VZE mit 20% von zurzeit 0,06 VZE pro Kind.

Abs. 3 entspricht der bestehenden Praxis, wonach die Kosten für eine Sonderschulung auf vorgängigen Antrag der Gemeinde vom Kanton übernommen werden, sofern sie für einen ausreichenden Grundschulunterricht notwendig sind und vorgängig vom Volksschulamt bewilligt wurden.

Ebenso werden gemäss Abs. 4 der Gemeinde die ihr anfallenden Kosten der Spitalschulung (Versorgertaxe) vergütet.

§ 20. Beitragsgesuche

Gemäss Abs. 1 soll neu das Volksschulamt den Zeitpunkt der Einreichung der Beitragsgesuche festlegen können. Mit der Delegationsnorm kann das Volksschulamt inskünftig die entsprechenden Termine flexibler festsetzen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV; LS 930.11) von der Vorlage betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen verursachen Mehrkosten beim Kanton von jährlich rund Fr. 800 000 für die Erhöhung der Kostenanteile gemäss der §§ 16 Abs. 3 und 16b Abs. 1 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz. Diese Mehrkosten sind im KEF 2019–2022 eingestellt. Als Kostenanteile handelt es sich um gebundene Kosten gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Da die Situation im Asylbereich bezüglich Anzahl zu schulender Kinder und Jugendlicher von Asylsuchenden grossen Schwankungen unterworfen ist, kann die erwähnte Kostensteigerung höher oder tiefer ausfallen. Grundlage für die genannten finanziellen Auswirkungen sind die Durchschnittszahlen der Jahre 2015 bis 2017.

F. Inkrafttreten

Es ist geplant, die Verordnungsänderungen gestaffelt in Kraft zu setzen:

- *1. Januar 2019*: § 16b der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz: Kostenanteile an die Schulung in Klassen der Gemeinde ausserhalb von Aufnahmeklassen Asyl (Wechsel des Systems auf Beginn des neuen Kalenderjahres, da die Erhebung der Beträge pro Kalenderjahr erfolgt). Der geltende § 16 Abs. 3 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz wird aufgehoben.
- *1. August 2019*: Inkraftsetzung der übrigen Bestimmungen (einschliesslich der neuen Fassung von § 16 Abs. 3 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz), da die Bewilligung der Aufnahmeklassen Asyl jeweils pro Schuljahr erfolgt.